



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	für das 1. + 2. Kind
	Fr. 370.00	ab 3. und für jedes weitere Kind
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	für das 1. + 2. Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
	Fr. 420.00	ab dem 3. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 1'500.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter oder nicht verheirateter Eltern; anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Kinder; Kinder des Ehegatten des Anspruchsberechtigten; Adoptiv- und Pflegekinder;

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Teilzeitbeschäftigte, welche einen jährlichen Mindestlohn im Umfang einer halben minimalen AHV-Altersrente erzielen, haben Anspruch auf die volle Zulage.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
VD	Dans le menu de gauche, cliquer sur consultation des textes législatifs -> dans les champs sélectionner : Vol. 5, Section 20 -> sous lettre A : Loi sur les allocations familiales	22